



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V.

Verband des Kfz-Gewerbes B.-W. e.V. • Motorstraße 1 • 70499 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
22.05.2008
3-694/96

Unser Zeichen
TS 204 CB/ak
Carsten.Beuss@kfz-bw.de

Durchwahl
- 17
Datum
16.06.2009
Z:\Koutrouvi\Briefe\IM-Alkverbot-Stellungnahme

Nächtliches Alkoholverkaufsverbot in Baden-Württemberg; hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines „Gesetzes zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren“ (Stand: 07.05.2009) sowie zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Zulassung örtlich und zeitlich beschränkter Ausnahmen von dem Verkaufsverbot nach § 3 a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 22.05.2009 Stellung nehmen zu können.

Auf unsere beiden Schreiben vom 27.02.2008 und 29.02.2008 zum Thema Alkoholverkaufsverbot nehmen wir ausdrücklich Bezug. Ergänzend möchten wir einige weitere Aspekte nennen, weil wesentliche Argumentationslinien unserer vorgenannten Stellungnahmen im Gesetzentwurf und seiner Begründung bedauerlicherweise keinen Niederschlag gefunden haben.

Das Thema Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist von hoher Aktualität. Unser Verband und seine Tankstellenmitglieder unterstützen ausdrücklich und aktiv zielführende Maßnahmen zum Jugendschutz.

Unser Verband vertritt als größter handwerklich orientierter Arbeitgeber- und Wirtschaftsfachverband rund 4.500 Autohäuser, Kfz-Meisterbetriebe und Tankstellen in Baden-Württemberg mit rund 54.000 Beschäftigten und zusätzlich knapp 10.000 Auszubildenden. Wir sind damit auch der Tankstellenfachverband für Baden-Württemberg und vertreten Tankstellenunternehmer aller Farben sowie freier Stationen.

Das Kraftfahrzeuggewerbe. Unternehmen für Mobilität.

Zu nachfolgenden Passagen möchten wir Argumente für unsere Position ausführen:

Zum Vorblatt: D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

An dieser Stelle ist in Ihrem Papier dargestellt, dass es „keine nennenswerten Kosten“ für die öffentlichen Haushalte durch die Einführung des geplanten Gesetzes gebe. Jedoch führt ein Verbotsgesetz zwangsläufig zu einer Überwachungstätigkeit seitens der Kommunen oder der Polizei. Da sich die ganz überwiegende Zahl der Tankstellenunternehmer (im Übrigen schon heute in Bezug auf die bestehenden Regelungen des Jugendschutzes) gesetzeskonform verhält, ist es aus unserer Sicht äußerst fraglich, ob die entstehenden Kosten durch Bußgeldbescheide gedeckt werden können.

Viel schwerer wiegt aber folgender Aspekt: Mittelbar werden die öffentlichen Haushalte durch die zu erwartende Freisetzung von rund 1.500 Arbeitnehmern, die in Folge eines nächtlichen Verkaufsverbotes voraussichtlich ihren Arbeitsplatz an Tankstellen verlieren werden, erheblich belastet. Leider ist insbesondere das Argument des drohenden Arbeitsplatzverlustes durch ein Verkaufsverbotsgesetz in der Begründung Ihres Gesetzentwurfes mit keinem Wort auch nur erwähnt.

Zum Vorblatt: E. Kosten für Private

Hier wird ausgeführt, dass in den zur Nachtzeit geöffneten Verkaufsstellen besondere bauliche Maßnahmen bzw. andere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, um alkoholische Getränke dem faktischen Zugriff von Kunden zu entziehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass „im Einzelfall“ das Verkaufsverbot dazu führen kann, dass bislang nachts geöffnete Verkaufsstellen geschlossen werden und entsprechende Umsatz- oder Ertragsausfälle entstehen.

Diese Einschätzung ist für Tankstellenshops grob fehlerhaft. In typischen Tankstellenshops werden alkoholische Getränke (außer Spirituosen) zusammen mit alkoholfreien Getränken in Regalen und Kühlregalen an den Innenwänden sowie in Regalen in allen Bereichen der Shops angeboten. Dies hat zur Folge, dass Sicherungsmaßnahmen zur Abtrennung dieses Warensortiments auch aufgrund der im Regelfall beengten Platzverhältnisse in Tankstellenshops schlicht faktisch nicht möglich sind.

Eine Ausnahme bilden hierbei allenfalls die Spirituosen, die sich bereits heute wegen ihrer Hochwertigkeit zur Vermeidung von Diebstählen unzugänglich für den Kunden hinter dem Kassierer befinden. Deshalb ist sehr deutlich darauf hinzuweisen, dass schon aus Gründen der faktischen Nichtumsetzbarkeit solcher Maßnahmen viele Tankstellenshops künftig vollständig schließen müssten. Nachtschalter sind wegen der gravierenden Auswirkungen auf das Shop- und Bistrogeschäft keine geeignete Alternative.

Auch im Übrigen hätte ein Alkoholverkaufsverbot in den Nachtstunden erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit von Tankstellen. Dies ist damit zu begründen, dass der Anteil der Käufer in den Nachtstunden, die außer alkoholischen Getränken auch andere Waren erwerben, sehr hoch ist. In den Nachtstunden zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr beträgt dieser Anteil zwischen 44 % und 76 %.

Diese Zahlen belegen auch, dass nachts die meisten Käufer, die ein alkoholisches Getränk erwerben, auch andere Waren wie Lebensmittel, alkoholfreie Getränke, Bistro-Erzeugnisse oder Tabakwaren erwerben. Bei dieser ganz überwiegenden Käufergruppe handelt es sich damit offensichtlich gerade nicht um die typischen „Komasäufer“. Es ist folglich offenkundig, dass durch ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot die Umsatzentwicklung anderer Warengruppen im Shop in massiver Weise beeinflusst würde.

Aufgrund dieser Sachlage würde das geplante Gesetz voraussichtlich zur Schließung der überwiegenden Mehrheit aller Tankstellenshops in den Nachtstunden führen. Damit entfallen in Baden-Württemberg – bemerkenswerterweise gerade in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise – zwangsläufig rund 1.500 Arbeitsplätze.

Ein Teil der Stationen würde auch insgesamt nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, da der Kraftstoffverkauf an der durchschnittlichen Tankstelle nur noch zu einem geringen Prozentsatz zum Ertrag beiträgt. Vielmehr hat sich die heutige Tankstelle zu einem kleinen Einzelhandelsgeschäft mit Nahversorgerfunktion gewandelt. Das Kraftstoffgeschäft wird im Regelfall lediglich noch als Frequenzbringer für den Shop genutzt. Die Tankstelle ist zum „Tante-Emma-Laden“ geworden.

Aus diesem Grund gefährdet wegen der zu erwartenden nächtlichen Schließung einer bedeutenden Zahl von Tankstellenshops der Gesetzentwurf die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Kraftstoffen in den Nachtstunden in erheblicher Weise. Insbesondere hinsichtlich der drohenden nächtlichen Schließung vieler Tankstellenshops und des Verlustes von rund 1.500 Arbeitsplätzen sowie hinsichtlich der künftigen Nichtverfügbarkeit von Kraftstoffen in den Nachtstunden unterliegt der Gesetzgeber offenbar einer gefährlichen Fehleinschätzung.

Zu: Begründung, A. Allgemeiner Teil, Ausgangslage und Anlass

Bemerkenswert ist, dass selbst ihr Haus davon ausgeht, dass insbesondere die „unberechenbare Wirkung von hochprozentigen alkoholischen Getränken vielfach und stark unterschätzt“ wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb alle alkoholischen Getränke pauschal mit einem Verkaufsverbot belegt werden sollen, wenn selbst nach Erkenntnissen des Gesetzgebers im Wesentlichen nur Spirituosen zu den in der Zielsetzung des Gesetzentwurfes genannten Phänomenen führen. Ein Pauschalverbot bevormundet alle Käufergruppen, die alkoholische Getränke in verantwortungsvoller Weise nutzen.

Die Ausführungen zur Verkehrssicherheit sind nicht schlüssig. Wenn sich 46 % aller Verkehrsunfälle unter Alkoholeinwirkung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ereignen, bedeutet dies, dass die Mehrheit aller Verkehrsunfälle unter Alkoholeinwirkung gerade nicht in den Nachtstunden stattfindet. Auch der Versuch, die genannten 46 % wegen des verringerten Verkehrsaufkommens in den Nachtstunden als vergleichsweise hoch darzustellen, geht fehl. Vielmehr sind in den Nachtstunden zahlreiche weitere Sondereffekte wie schlechte Sicht, Blendeffekte etc. zu berücksichtigen. Auch ohne Alkohol wären danach die Unfallzahlen in den Nachtstunden ungleich höher als tagsüber.

Hinsichtlich des Zitates unseres Verbandes über den Anteil alkoholischer Getränke am gesamten Getränkeumsatz bei Tankstellen müssen wir Folgendes klarstellen: Seinerzeit wurden auf Anregung Ihres Hauses ausschließlich einige Betreiber größerer städtischer Tankstellen an sogenannten „Brennpunkten“ in einer Arbeitsgruppe zusammengefasst; dies war Wunsch der verantwortlichen Mitarbeiter Ihres Hauses. Keinesfalls können diese Zahlen aus dem Zusammenhang gerissen isoliert betrachtet oder gar für alle Tankstellen verallgemeinert werden. Gegen eine solche unrichtige Zitierung unseres Verbandes verwehren wir uns ausdrücklich.

Vielmehr können die damals ermittelten Zahlen allenfalls für Stationen mit „Brennpunktcharakter“ die Notwendigkeit polizeilicher Einzelmaßnahmen belegen. Dies ist im Übrigen auch Teil des „Aktionsplanes Jugendschutz“ der Tankstellenbranche, an deren Erstellung unser Verband maßgeblich beteiligt war.

Auch die Verallgemeinerung, dass Tankstellen, die nachts geöffnet haben, in den letzten Jahren immer mehr zur Szenetreffs junger Menschen geworden sind, ist so nicht richtig. Auch dies trifft selbst nach Ihren Feststellungen lediglich für den kleineren Teil der Tankstellen zu, weshalb sich Pauschalverbote erübrigen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die von Ihrem Haus zugrunde gelegten 552 Tankstellen, die nachts geöffnet haben, nach unserer Einschätzung deutlich zu niedrig angesetzt ist. Wir schätzen, dass mindestens 700 Stationen nachts geöffnet haben.

Zu: Begründung, A. Allgemeiner Teil, Wesentliches Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Soweit argumentiert wird, dass durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gesundheit hervorgerufen werden, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch zur Nachtzeit Alkohol kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren, müssen wir erstaunt fragen, weshalb Personen mit problematischem Trinkverhalten, die Alkohol tagsüber konsumieren, privilegiert werden sollen. Gerade im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesundheitsschutzes würde Ihre Argumentation bedeuten, dass jeglicher Alkoholverkauf an allen Verkaufsstellen generell verboten werden müsste, und zwar unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit.

Besonders interessant ist die Argumentation, dass, falls weitere alkoholische Getränke nicht verfügbar sind, kein größerer Beschaffungsaufwand betrieben, sondern der Konsum eher beendet wird. Dies belegt eindrucksvoll, dass ein pauschales Verkaufsverbot an allen Stationen unverhältnismäßig ist und konkrete Einzelmaßnahmen – beispielsweise im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtungen oder polizeilicher Einzelmaßnahmen – an Verkaufsstellen mit Brennpunktcharakter ausreichend sind.

Der Vergleich mit Alkoholverkaufsverboten im Ausland geht fehl, weil die dortige Tankstelleninfrastruktur oftmals nicht mit der deutschen vergleichbar ist. Insbesondere der von Ihnen gezogene Vergleich mit Frankreich ist unzutreffend, weil es in Frankreich nur eine erheblich geringere Zahl von Tankstellen mit Shop gibt, wie wir sie aus Deutschland kennen. Vielmehr gibt es in Frankreich eine Vielzahl von Tankstellen an Supermärkten, die vom Supermarktbetreiber als Frequenzbringer für Kundenkontakte betrieben werden und entsprechend einer Mischkalkulation kein nennenswertes eigenes Shopgeschäft besitzen.

Zum Zweiten gibt es in Frankreich eine große Zahl sogenannter Tankautomaten, also gänzlich unbemannter Stationen. In Deutschland ist hingegen der Betrieb einer Tankstelle vornehmlich auf das Shopgeschäft ausgerichtet. Die Rahmenbedingungen sind folglich völlig verschieden. Wir gehen nicht davon aus, dass der baden-württembergische Gesetzgeber daran interessiert ist, „französische Verhältnisse“ – also die Schließung mittelständischer Tankstellenbetriebe mit rund 5.500 Arbeitsplätzen in Baden-Württemberg – zugunsten unbemannter Tankautomaten zu bevorzugen.

Einem Irrtum unterliegt der Gesetzgeber auch, wenn behauptet wird, dass mildere Mittel zur Zielerreichung als das pauschale nächtliche Verkaufsverbot nicht bestehen. Sehr wohl können an Verkaufsstellen, bei denen es zu Störungen kommt, in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer und den beteiligten Verbänden im Rahmen von Selbstverpflichtungen bzw. über Einzelverfügungen der Ortspolizeibehörden Abhilfemaßnahmen geschaffen werden. Diese sind auch wirksam. Bedauerlicherweise hat Ihr Haus unsere diesbezüglichen Gesprächsangebote bislang nicht angenommen.

Deutlich weisen wir in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Sie zur Begründung eines pauschalen Verbotes anführen, dass Einzelmaßnahmen lediglich zu einer „Verlagerung des Problems“ führen würden (Seite 18), während Sie auf Seite 16 des Entwurfes argumentieren, dass bei Nichtverfügbarkeit „kein größerer Beschaffungsaufwand betrieben, sondern der Konsum eher beendet“ wird. Das Vorliegen möglicher geeigneter milderer Mittel in Form von Einzelmaßnahmen ist damit offensichtlich.

Grob fehlerhaft ist die Argumentation, dass die Eingriffsintensivität des Gesetzesvorhabens beschränkt ist, weil das Verbot nur einen Teil des Warensortiments trifft. Wie bereits ausgeführt, würden bei einem allgemeinen nächtlichen Alkoholverkaufsverbot auch die Folgekäufe zu mehr als der Hälfte zurückgehen. Auch zur Ungeeignetheit baulicher Maßnahmen bzw. anderen Sicherungsmaßnahmen im Verkaufsbereich haben wir oben bereits Ausführungen gemacht.

Das Verkaufsverbot würde daher nicht – wie auf Seite 20 des Gesetzentwurfes ausgeführt – „im konkreten Einzelfall“ dazu führen, dass bislang nachts geöffnete Verkaufsstellen nachts geschlossen werden; dies wäre vielmehr die Regel mit allen bereits geschilderten negativen Folgewirkungen für Verbraucher, Autofahrer, Arbeitsplätze und Wirtschaft.

Zu begrüßen ist, dass die Regelung zum nächtlichen Verkaufsverbot evaluiert werden soll. Jedoch ist der geplante Zeitraum von drei Jahren erheblich zu lang. Im Hinblick auf die erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen für Tankstellenunternehmer wäre ein Zeitraum von sechs Monaten angemessen.

Insgesamt ist festzustellen, dass aus unserer Sicht das geplante Gesetz juristisch problematisch sowie mittelstands- und wirtschaftspolitisch gefährlich ist. Zum angestrebten Zweck stehen mildere Mittel zur Verfügung; der Entwurf hält einer Verhältnismäßigkeitsprüfung daher nicht stand, zumal insgesamt nur rund zwei Prozent aller Alkoholika in Deutschland über Tankstellen vertrieben werden.

Aus diesem Grund appellieren wir nochmals an alle zuständigen Stellen, statt eines pauschalen Verkaufsverbotes in Gespräche über wirksame präventive Projekte sowie Selbstverpflichtungen des Handels in Ergänzung mit etwaigen polizeirechtlichen Einzelmaßnahmen einzusteigen. Wir sind sicher, mit dem „Aktionsplan Jugendschutz“ der Tankstellenbranche einen wirksamen Beitrag leisten zu können, und wiederholen unsere Gesprächsbereitschaft. Wir würden uns freuen, wenn diese Angebote der Tankstellenbranche sowie unsere Argumentationen in den weiteren Beratungen angemessen berücksichtigt werden würden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns, Kopie dieser Stellungnahme an Fraktionen und Organisationen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Flemming

gez. Beuß

Peter Flemming
Hauptgeschäftsführer

Carsten Beuß
Stv. Hauptgeschäftsführer